

Anlage 1 / Kopie

Dienstag, 14. Dezember 2010

**Strafanzeige wegen des Verdachtes des Verstoßes
gegen ZPO §138 strafbar nach StGB §263 und weiterer Verdachtsmomenten,
wie Mandantenverrat, rechtswidrige Absprachen und Parteilichkeit einer
Richterin zum Nachteil des Beklagten**

Tatzeit

30. Oktober 2006

Tatort

LG Hamburg

Tatverdacht gegen

Der Tat oder des Mitwirkens an der Tat, teils in Form von Duldung von Handlungen
hierarchieabwärts Handelnder, werden folgende Personen und Institutionen
verdächtigt:
siehe Tabelle als **Anlage 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den Verdacht, dass in dem Zivilprozess, Aktenzeichen 316 O 43/06 LG
Hamburg, die Klägerin den Sprachkörper des LG Hamburg wissend mit falschen
Angaben täuschte und mir damit schweren gesundheitlichen und finanziellen
Schaden zufügte.

Den Verdachtsgrund entnehmen Sie bitte aus dem beigefügten Ablaufschema

Anlage 2

dem ich die einleitenden Schriftsätze der Klägerin beifüge. Der Inhalt des
Schriftsatzes der ersten Klage (316 O 43/06 LG) wurde von der Klägerin in der
mündlichen Verhandlung vollinhaltlich vorgetragen und nicht korrigiert, spiegelt
also das Zeugnis der Klägerin.

Die unter Verdacht geratene Person, Position 1 der beigefügten Tabelle, zur Tatzeit
Geschäftsführerin der Klägerin, der DEGI, ist inzwischen nicht mehr für die
damalige Klägerin tätig, sondern handelt eigenverantwortlich unter angegebener
Anschrift.

Alle in der Verantwortungshierarchie, Personen wie auch die Institutionen DEGI,
Aberdeen Asset Managers Limited, Dresdner Bank und Allianz AG, lehnen eine
Verantwortung oder eine Erklärung ab. So entsteht außerdem der Verdacht, dass in
der Hierarchie aufwärts die Machenschaften geduldet oder gar gebilligt wurden?

Das Verhalten der unter 8 der beigefügten Tabelle genannten Richterin Steffens des
LG Hamburg bedarf der Erläuterung. Die mündliche Verhandlung eröffnete die
Richterin, ohne Diskussion, mit der Feststellung, dass ich (der Beklagte) den Prozess
verlieren werde und mir daher die beantragte Prozesskostenhilfe verwehrt wird. Die

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

wtp

Richterin hatte sich also schon vor der Verhandlung auf den Prozessausgang festgelegt und musste somit auch den endsprechenden Prozessausgang sicherstellen. Als ich dann in der folgenden „Verhandlung“ darauf hinwies, dass die kassierte Kautionsentgegnung der Behauptung der Klägerin nicht verrechnet wurde würgte die Richterin jede Diskussion darüber mit den Worten ab „das steht hier nicht zur Debatte“, ohne auch nur eine Frage an die Klägerin zu richten. Genau dies war aber der Punkt, der die Unzulässigkeit der Klage deutlich gemacht hätte. Sie ebnete damit der Klägerin den Weg, die falsche Darstellung des Klaggrundes aufrecht erhalten zu können. Die Klägerin täuschte den Sprachkörper des Gerichtes mit der Behauptung, die Forderung zu haben, nachdem die Klägerin die Kautionsentgegnung verrechnet hatte. Die Kautionsentgegnung war nicht verrechnet, was aus der folgenden, zweiten Klage hervorgeht. (siehe Ablaufschema, zweite Klage).

Ich hatte nicht den Eindruck, dass die Richterin parteineutral an Aufklärung interessiert war, meine weitere Intervention lehnte sie strikt ab.
Warum? Gab es da Einflüsse? Wenn ja, welche und von welcher Seite?

Den, unter 9 der beigegeführten Tabelle, genannte Klaus Peters hatte ich mit der Wahrnehmung meiner Interessen vor dem LG Hamburg beauftragt. Vor Gericht war er stumm und stellte keinen Antrag, sodass ein Versäumnisurteil gegen mich erging. Er vertrat also nicht meine Interessen.
Warum? Gab es da Einflüsse? Wenn ja, welche und von welcher Seite?

Das Geschehen paralyisierte mich über einen langen Zeitraum.
War das taktische Absicht der Beteiligten um eine wirksame Reaktion meinerseits zu verhindern?

Warum täuschte die Klägerin das Gericht mit einer falschen Tatsachenbehauptung?
Warum stellte das Gericht das Urteil an den Anfang der Verhandlung?
Warum blockierte das Gericht genau die Feststellung die die Unrechtmäßigkeit der Klage bewiesen hätte?
Spätestens in der mündlichen Verhandlung hätte der, die Klägerin vertretende Anwalt auf der Basis seiner Fach- und Sachkenntnis und angesichts, dass hier die Klägerin möglicherweise Instrumente benutzte die straffrechtliche Relevanz haben könnten, das Fortschreiten des Prozesses stoppen müssen. Er tat es nicht. War er eingeweiht? Wenn ja, ist das mit seinem Stand vereinbar?
Warum ließ der mich vertretende Anwalt durch Antragsunterlassung ein Versäumnisurteil gegen mich zu? Gab es illegale Einflüsse?

Ich erstatte Anzeige wegen des Verdachtes des Verstoßes, oder des gemeinschaftlichen Verstoßes gegen §138 ZPO strafbar nach §263 StGB oder anderer Vergehen gegen die hier genannten Beteiligten.

Ich stehe Ihnen gern zu weiteren Auskünften zur Verfügung. Weiter bitte ich um einen Hinweis, falls Sie notariell beglaubigte Abschriften der hier als Beweis beigegeführten Schriftsätze der Klägerin benötigen.

Allgemeine Erklärung

Das Vertragsverhältnis mit der Klägerin (1988 bis 2004) stand unter ständigen Spannungen, da die Klägerin mich kontinuierlich mit falschen Abrechnungen übervorteilte und diese mit ihrer Macht durchdrückte. Eine wirtschaftlich vertretbare Abwehr gegen die Machenschaften der Klägerin gab es nicht, es sei denn ich hätte meine Existenz in Frage gestellt.

Wie ich es sehe, ein von höchster Stelle mindestens geduldeter Machtmissbrauch. Ein Machtmissbrauch, der jegliche kaufmännische Ordnung missachtete und letztendlich in Missachtung von Gesetzen mündete.

Ist die Handlung, die hier unter Verdacht gerät ein Racheakt um jemanden zu schädigen, ja - wenn es geht zu zerstören, was fast gelungen wäre, der es wagte sich gegen unkorrekte Abrechnungen und damit sich gegen die Machenschaften der Klägerin zu wehren?

Oder ist es eine weitere Facette der Geldgier der Institutionen und der dort handelnden Personen, die unser Land, und nicht nur unser Land, an den Rand des Bankrottes brachten?

Besonders schmerzlich ist, dass ich heute zwangsweise mit meinem Steueraufkommen zur Rettung genau dieser Institutionen und damit auch zur Rettung der dort handelnden Personen herangezogen werde. Verwerflich geradezu ist, dass alle hier angesprochenen Institutionen und Personen, auf ihre Macht vertrauend sich der Korrektur ihres Verhaltens entziehen.

Eine Macht, die orgiastisch auch vor Beugung der Gesetze keinen Halt zu machen scheint?

Mit verbindlichem Gruß
Norbert Hinsenhofen

Anlagen: Tabelle (1)
Ablaufschema (2)

Tabelle verantwortlicher Personen und Institutionen die hier unter Verdacht geraten sind.

Nr.	Name	handelnd für:	Anschrift	Bemerkung
1	Bärbel Schomberg	GF der DEGI	Schomberg & Co. RealEstate Consulting GmbH Damaschkestr. 10 61462 Königstein	100%ige Tochter der Dresdner Bank
2	DEGI	100%ige Tochter der Dresdner Bank		aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist Aberdeen Asset Managers Limited
3	Dresdner Bank AG	als Eigentümerin der DEGI		aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Commerzbank AG
4	Martin Blessing	Vorstandsvorsitzender der Dresdner Bank AG, jetzt Commerzbank AG	Kaiserplatz 60311 Frankfurt am Main	lehnt Verantwortung ab
5	Dietrich Weyrich	DEGI	DETLEFSEN & WEYRICH Bergstr. 7 20095 Hamburg	vertrat die DEGI vor dem LG Hamburg
6	Sigrid Denzau	Allianz Centermanagement	In Allianz Immobilien GmbH ACM Hamburg Poststraße 33 20354 Hamburg	vertrat die DEGI vor dem LG Hamburg
7	Uwe von Spreckelsen	Allianz Centermanagement	jetzt in DECM Deutsche Einkaufs- Center Management G.m.b.H. Poststraße 33 20354 Hamburg	handelte in verantwortlicher Position im Auftrag der DEGI
8	Frau Steffens	LG Hamburg, Richterin	LG Hamburg Zivilkammer 16	
9	Klaus Peters	den Anzeigeerstatter	Schauenburgerstr. 37 II 20095 Hamburg	
10	Michael Diekmann	Vorstandsvorsitzender der Allianz AG	Königinstraße 28 80802 München	lehnt Verantwortung ab
11	Allianz AG		Königinstraße 28 80802 München	Als Eigentümerin oder Miteigentümerin der verantwortlichen Institutionen

Datum	Aktion	Bemerkung
26. Mai 2005	Inanspruchnahme der Bankbürgschaft in Höhe von 8.691,96€ durch die DEGI	ohne vorherige Ankündigung, ohne Abrechnung und ohne vorherige Zahlungsaufforderung seitens der DEGI
07. März 2006	Erste Klage der DEGI vor dem Landgericht Hamburg, Aktenzeichen 316 O 43/06, Hauptforderung 7.219,93€ (siehe Anlage: Klage 1)	Die Klage befasst sich mit Mietrückständen aus dem Jahre 2002. Die DEGI behauptet die Forderung unter „vorheriger Verrechnung“ der Mietsicherheit in Höhe von 8.691,96€, die sie rund 9 Monate vorher kassierte und mir gegenüber nicht abrechnete, zu haben (Seite 2 und 3 der Anspruchsbegründung). Eine Aufrechnung legte die DEGI nicht vor.
22. Dezember 2006	Zweite Klage der DEGI vor dem Landgericht Hamburg, Aktenzeichen 316 O 2/07, Hauptforderung 19.889,00€ (siehe Anlage: Klage 2)	Die Klage befasst sich mit Mietrückständen ab dem Jahre 2003, nachdem alle Forderungen bis einschließlich 31.12.2002 ausgeglichen waren. Die DEGI behauptet die Forderung unter Verrechnung der Mietsicherheit zu haben. Diesmal fügt die DEGI eine Berechnung ein (Seite 3 der Klage 2). Es gab nur <u>eine</u> Mietsicherheit, nämlich die, die von der DEGI am 26.05.2005 in Höhe von 8.691,96€ in Anspruch genommen wurde und angeblich in der Klage 1 mit der dort verlangten Forderung aufgerechnet wurde. Mit der Klagbegründung dieser zweiten Klage gibt die DEGI zu, mit der Anspruchsbegründung der ersten Klage das Gericht getäuscht zu haben, was gegen den § 138 ZPO verstößt. Hätte die DEGI, wie behauptet, in der ersten Klage die kassierte Bürgschaft verrechnet, hätte Sie keinen Klaggrund gehabt, da der Bürgschaftswert die Klagforderung um 1.472,03€ überstieg. Mithin ist die Klage vom 07. März 2006 von der DEGI, so mein Eindruck, unter bewusster Täuschung des Spruchkörpers des Gerichtes durchgeführt worden. Dieses Vorgehen der DEGI hat mir schweren gesundheitlichen und finanziellen Schaden zugefügt.